



Jan Gysi  
Peter Rügger  
(Hrsg.)

# Handbuch sexualisierte Gewalt

Therapie, Prävention und  
Strafverfolgung

 hogrefe

# Handbuch sexualisierte Gewalt

---

## **Handbuch sexualisierte Gewalt**

Jan Gysi, Peter Rüegger (Hrsg.)

Wissenschaftlicher Beirat Programmbereich Psychologie:

Prof. Dr. Guy Bodenmann, Zürich; Prof. Dr. Lutz Jäncke, Zürich;

Prof. Dr. Franz Petermann, Bremen; Prof. Dr. Astrid Schütz, Bamberg;

Prof. Dr. Markus Wirtz, Freiburg i. Br.

**Jan Gysi**  
**Peter Rügger**  
Herausgeber

# **Handbuch sexualisierte Gewalt**

Therapie, Prävention und Strafverfolgung



**Dr. med. Jan Gysi**

Sollievo.net/Interdisziplinäres Zentrum für Psychische Gesundheit  
Länggass-Strasse 84  
3012 Bern  
Schweiz  
info@jangysi.ch

**Dr. iur. Peter Rüeegger**

c/o Sollievo.net/Interdisziplinäres Zentrum für Psychische Gesundheit  
Länggass-Strasse 84  
3012 Bern  
Schweiz  
p.rueegger@datazug.ch

Geschützte Warennamen (Warenzeichen) werden nicht besonders kenntlich gemacht. Aus dem Fehlen eines solchen Hinweises kann also nicht geschlossen werden, dass es sich um einen freien Warennamen handelt.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detailierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.dnb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Kopien und Vervielfältigungen zu Lehr- und Unterrichtszwecken, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Anregungen und Zuschriften bitte an:

Hogrefe AG  
Lektorat Psychologie  
Länggass-Strasse 76  
3000 Bern 9  
Schweiz  
Tel: +41 31 300 45 00  
E-Mail: [verlag@hogrefe.ch](mailto:verlag@hogrefe.ch)  
Internet: <http://www.hogrefe.ch>

Lektorat: Dr. Susanne Lauri  
Bearbeitung: Angelika Pfaller, Bad Reichenhall  
Herstellung: René Tschirren  
Umschlagabbildung: Shutterstock/aerogondo 2  
Umschlag: Claude Borer, Riehen  
Satz: punktgenau GmbH, Bühl  
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Finidr s.r.o., Český Těšín  
Printed in Czech Republic

1. Auflage 2018  
© 2018 Hogrefe Verlag, Bern

(E-Book-ISBN\_PDF 978-3-456-95658-9)  
(E-Book-ISBN\_EPUB 978-3-456-75658-5)  
ISBN 978-3-456-85658-2  
<http://doi.org/10.1024/85658-000>

**Nutzungsbedingungen:**

Der Erwerber erhält ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, das ihn zum privaten Gebrauch des E-Books und all der dazugehörigen Dateien berechtigt.

Der Inhalt dieses E-Books darf von dem Kunden vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Regeln weder inhaltlich noch redaktionell verändert werden. Insbesondere darf er Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen, digitale Wasserzeichen und andere Rechtsvorbehalte im abgerufenen Inhalt nicht entfernen.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, das E-Book – auch nicht auszugsweise – anderen Personen zugänglich zu machen, insbesondere es weiterzuleiten, zu verleihen oder zu vermieten.

Das entgeltliche oder unentgeltliche Einstellen des E-Books ins Internet oder in andere Netzwerke, der Weiterverkauf und/oder jede Art der Nutzung zu kommerziellen Zwecken sind nicht zulässig.

Das Anfertigen von Vervielfältigungen, das Ausdrucken oder Speichern auf anderen Wiedergabegeräten ist nur für den persönlichen Gebrauch gestattet. Dritten darf dadurch kein Zugang ermöglicht werden.

Die Übernahme des gesamten E-Books in eine eigene Print- und/oder Online-Publikation ist nicht gestattet. Die Inhalte des E-Books dürfen nur zu privaten Zwecken und nur auszugsweise kopiert werden.

Diese Bestimmungen gelten gegebenenfalls auch für zum E-Book gehörende Audiodateien.

**Anmerkung:**

Sofern der Printausgabe eine CD-ROM beigelegt ist, sind die Materialien/Arbeitsblätter, die sich darauf befinden, bereits Bestandteil dieses E-Books.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort (Michaela Huber &amp; Helen Keller)</b>	<b>9</b>
<hr/>	
<b>Vorwort der Herausgeber</b>	<b>13</b>
<hr/>	
<b>1 Einige Grundlagen zu sexualisierter Gewalt</b>	<b>15</b>
1.1 Psychotraumatologie in Sexualstrafverfahren (Jan Gysi)	17
1.2 Prävalenz sexueller Gewalt in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Deborah F. Hellmann)	35
1.3 Vergewaltigungsmythen & Stigmatisierungen in Justiz, Polizei, Beratung und Therapie (Barbara Krahé)	45
1.4 Falschbeschuldigungen bei sexueller Gewalt (Sandra Schwark, Nina Dragon & Gerd Bohner)	55
1.5 Cyber-Grooming (Katrin Müller-Johnson)	63
<hr/>	
<b>2 Die Tat</b>	<b>73</b>
2.1 Fünf Konzepte zur Veranschaulichung komplexer Dynamiken bei sexualisierter Gewalt (Jan Gysi)	75
2.2 Täter – Täterpersönlichkeiten – Täterstrategien. Befunde, Einteilungen und ein kombiniertes Pfad-Diagnostikmodell anhand FOTRES (Bernd Borchard)	95
2.3 Opfer: Körperliche Reaktionen nach sexueller Gewalt (Yolanda Schlumpf & Lutz Jäncke)	107
2.4 Opfer: Psychische Reaktionen nach sexueller Gewalt (Christoph Müller-Pfeiffer)	117
2.5 Erinnern und Vergessen (Chris R. Brewin)	125
<hr/>	
<b>3 Unterstützung nach der Tat</b>	<b>147</b>
3.1 Psychische Erste Hilfe nach sexualisierter Gewalt: Was können Ersthelfer, was können Angehörige tun? (Franziska Epple & Julia Schellong)	149
3.2 Erstkontakt in Spitälern, Kliniken, bei Hausärzten, Seelsorgern, in der Psychotherapie: Ideales Vorgehen (Julia Schellong)	159
3.3 Opferberatungsstellen: Erstberatung für Betroffene von sexualisierter Gewalt (parteiliche Unterstützung unter Bezugnahme auf die Anforderungen von Strafverfahren) (Ingrid Kaiser & Barbara Behnen)	171
3.4 Opfer: Diagnostik posttraumatischer Störungen (Bettina Overkamp)	181
3.5 Opfer: Versicherungsmedizinische Begutachtung (Christoph Müller-Pfeiffer)	195
3.6 Opfer: Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche (Cristina Schiavi)	209
3.7 Das Schweizerische Opferhilfegesetz (OHG) (Daniel Wyssmann)	217

3.8	Trauma-Netzwerk Niedersachsen – Versorgung der Opfer von Gewalttaten im Rahmen der Opferschutzkonzeption der niedersächsischen Landesregierung (Stefanie Franke, Matthias Wehrmeyer & Christoph Kröger)	225
<hr/>		
<b>4</b>	<b>Vorphase zur Anzeigeerstattung</b>	<b>233</b>
4.1	Soll Anzeige erstattet werden? Überlegungen der Opfervertretung (Christoph Erdös)	235
4.2	Weshalb Opfer sexueller Gewalt manchmal erst spät Anzeige erstatten (Reinhard Plassmann)	243
<hr/>		
<b>5</b>	<b>Ermittlungen</b>	<b>253</b>
5.1	Fachgerechtes Vorgehen bei Opfern von Sexualdelikten im Ermittlungsverfahren – Sicht aus der Polizeipraxis (Angela Ohno)	255
5.2	Vom Spannungsfeld polizeilicher Arbeit zwischen Strafverfolgung und Opferbedürfnissen am Beispiel des Deliktfeldes der sexualisierten Gewalt gegen Kinder in Deutschland (Ute Nöthen)	271
5.3	Beziehungsaufbau und -gestaltung in der Opferzeugenvernehmung (Dietmar Heubrock)	281
5.4	Grundlagen der Zeugenvernehmung: Vernehmungstechniken und Störungen der Erinnerungsleistung von Zeugen (Dietmar Heubrock)	291
5.5	Die Einvernahme des Opfers im Schweizerischen Strafprozessrecht (Ulrich Weder)	299
5.6	Rechtsmedizinische Abklärung zur Beweissicherung (Michael J. Thali & Rosa Maria Martinez)	309
5.7	Psychosoziale Prozessbegleitung für Verletzte im Strafverfahren (Friesa Fastie)	327
5.8	Aufgaben und Herausforderungen der Opfervertretung im Strafverfahren (Beatrice Vogt)	335
5.9	Verteidigung in Sexualstrafsachen: Im Widerstreit zwischen Verteidigung und Opferschutz? (Elgin Bröhmer)	349
<hr/>		
<b>6</b>	<b>Beweisverfahren &amp; Hauptverfahren durch Staatsanwaltschaft und Gericht</b>	<b>373</b>
6.1	Europäische Opferrechtsstandards (Kirsten Böök)	375
6.2	Durchführung des Strafprozesses bei Sexualdelikten (Sebastian Micheroli & Brigitte Tag)	391
6.3	Das Gerichtliche Verfahren: 10 Fragen aus der Sicht eines Opfers (Kirsten Böök)	435
6.4	Ausgewählte Möglichkeiten des Opferschutzes, insbesondere bei Sexualdelikten (Klaus Haller)	449
6.5	Glaubhaftigkeitsbegutachtung der Zeugenaussage (Monika Egli-Alge)	475
6.6	Aus der Sicht der Gerichte: Anforderungen an einen Schuldspruch (Hans Wiprächtiger & Sara Spahni)	495
6.7	Strafausmaß: Was ist eine gerechte Strafe? Ethische Überlegungen (Daniela Ritzenthaler)	503



6.8	Der Beschuldigte im Strafverfahren – kurze Einführung für Therapie und Beratung (Peter Rügger)	515
6.9	Sorgsamer Umgang der Medien mit Opfern (Thomas Görger)	525
<hr/>		
<b>7</b>	<b>Therapie</b>	<b>533</b>
7.1	Traumatherapie zum Aufarbeiten traumatischer Erfahrungen (Martin Sack)	535
7.2	Psychotherapie zur Unterstützung Geschädigter – Implikationen und Herausforderungen während eines laufenden Ermittlungsverfahrens (Thorsten Becker, Rudolf Kaufmann & Harald Schickedanz)	543
7.3	Therapie von Sexualstraftätern (Nahlah Saimeh)	551
<hr/>		
<b>8</b>	<b>Spezielle Risikogruppen</b>	<b>563</b>
8.1	Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Andreas Krüger)	565
8.2	Sexuelle Gewalt bei Menschen mit Migrationshintergrund (Ibrahim Özkan, Julia Vogel & Maria Belz)	585
8.3	Sexualisierte Gewalt bei Menschen mit geistiger Behinderung – Symptomatik, Diagnostik, Therapie und Vorgehen bei Ermittlungen (Ulrich Elbing & Birgit Mayer)	595
<hr/>		
<b>9</b>	<b>Sekundärtraumatisierung</b>	<b>607</b>
9.1	Sekundärtraumatisierung in Polizei, Therapie und Justiz (Nina Bamberger & Jan Gysi)	609
9.2	Strukturelle Ursachen von Helferbelastung in Traumazentren (Christian Pross & Sonja Schweitzer)	623
<hr/>		
<b>10</b>	<b>Prävention</b>	<b>645</b>
10.1	Prävention sexueller Gewalt (Miriam K. Damrow)	647
10.2	Selbstverteidigungskurse für Frauen (Martin Gerstner & Salome Stevens)	657
<hr/>		
	<b>Abschluss</b>	<b>665</b>
	Vorgehen nach einer Sexualstraftat, Anzeigeerstattung und Traumakonfrontation vor und während Gerichtsverfahren: Allgemeine Empfehlungen für die Psychotraumatherapie (Jan Gysi & Peter Rügger)	667
<hr/>		
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>681</b>
<hr/>		
	<b>Autorinnen und Autoren</b>	<b>687</b>
<hr/>		
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>699</b>



# Vorwort

Michaela Huber & Helen Keller

## Worum geht es in diesem Sammelband?

Sexualisierte Gewalt ist immer noch ein Tabuthema. Für die Opfer, da es sich um eine zerstörerische Invasion in ihren intimsten Körper- und Seelenbereich handelt. Für die Täter, weil sie meist genau wissen, dass sie etwas tun, das man nicht tun darf, und ein Interesse daran haben, sich selbst zu rechtfertigen („Das war einvernehmlich“), das Opfer einzuschüchtern („Wage es nicht ... keiner wird dir glauben“) und, falls es sich doch um Hilfe nach außen wendet, als unglaubwürdig hinzustellen („Lüge!“). Erst recht natürlich für die Justiz, die sich Mühe geben muss, zwischen Lüge und dem Ausmaß von strafbarem Vergehen zu unterscheiden.

Endlich liegt nun ein umfassender Sammelband zu diesem Thema von Expertinnen und Experten aus beiden Perspektiven, aus allen drei deutschsprachigen Ländern und aus wissenschaftlicher Sicht vor. Die Übersicht über die einzelnen Kapitel zeigt, dass die Herausgeber Jan Gysi und Peter Rüegger die Thematik sowohl theoretisch wie aus ihrer unmittelbaren praktischen Arbeit kennen. Eingeladen haben sie Kollegen aus verschiedensten Disziplinen, die in ihren – in der Regel sehr verständlich und gut lesbar geschriebenen – Beiträgen die zahlreichen unterschiedlichen Aspekte sowohl für die helfende Seite als auch für den Bereich Justiz behandeln: Von der Grundlagenforschung bis zur Beschreibung des typischen Tathergangs und der Täterstrategien, von den körperlichen und seelischen Folgen für die Op-

fer über deren Unterstützungsmöglichkeiten bis zur Anzeigerhebung, von der Tätermittlung über das Strafverfahren mit allen Facetten bis zu den Therapiemöglichkeiten wird das Thema sexualisierte Gewalt umfassend beleuchtet. Allein schon dieser holistische Ansatz verdient besondere Anerkennung.

Das Handbuch verfolgt keinen interdisziplinären Ansatz. Vielmehr stehen die einzelnen Beiträge nebeneinander und beleuchten sexualisierte Gewalt aus den verschiedenen Disziplinen. Dank der hier gebotenen fachübergreifenden Lektüre erschließt sich dem Leser ein vertieftes Verständnis der Thematik. Der Band ist damit auch eine Einladung für weitere Forschung auf diesem Gebiet, vielleicht dann sogar mit einem interdisziplinären Ansatz, der uns dringend notwendig erscheint. So kann dieser Sammelband möglicherweise auch Ausgangspunkt und Inspiration für eine solch interdisziplinäre Forschung und Praxis sein.

Wenig erstaunlich ist, dass etwas mehr als die Hälfte der Beiträge von Frauen stammt. Frauen bilden nach wie vor die größte Gruppe unter den Opfern sexualisierter Gewalt. Auch Forscherinnen, Anwältinnen und Klinikerinnen fühlen sich offensichtlich besonders von dieser Thematik angesprochen. Vielleicht weil sie häufig damit konfrontiert werden, da viele Betroffene dieser intimsten Form von Gewalt sich lieber einer Frau anvertrauen? Im Bereich der Justiz jedoch sind die meisten Opfer mit männlichen Anwälten, Gutachtern und Strafrechtlern konfrontiert, und gerade diese können – nicht selten von der Thematik verunsichert – den sorgfältigen und ungeschönten Blick auf die Kom-

pplikationen, die eine juristische Aufarbeitung sexualisierter Gewalt beinhaltet, sicher gut brauchen.

## Weshalb empfehlen wir dieses Buch?

Das Handbuch bietet auf allen angesprochenen Fachgebieten einen Einblick in die geltenden Regelungen, die praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung und den aktuellen Forschungsstand auf dem jeweiligen Gebiet. Ein Beispiel: die Entschädigungsfrage. In drei Kapiteln werden die Ansprüche aus der Sicht des Sozialversicherungsrecht, des Zivilrechts und des Opferhilferechts dargelegt. Ein weiteres Beispiel: Die Auseinandersetzung um Falschbeschuldigungen. Wann und wie kann man sie feststellen, wie häufig sind sie überhaupt, und was ist von der heute so häufig gehörten These von der „falschen Erinnerung“ zu halten? Daraus ergibt sich vielleicht schon, weshalb so viele Opfer lieber nicht anzeigen – ein Tatbestand, der sich ändern sollte, denn ein Rechtsstaat möchte, dass Strafbares auch geahndet wird. Und ein drittes Beispiel: die Praxis. Was leisten Opferberatungsstellen; wie sieht angemessene Prozessbegleitung aus; auf welche Weise werden Traumafolgestörungen nach sexualisierter Gewalt überhaupt diagnostiziert; und was genau geschieht in einer aufarbeitenden Traumatherapie? Für alle diese Fragen gibt es eigene Kapitel von kompetenten Fachautorinnen und -autoren.

Die Leserin kann sich somit sehr rasch über ein bestimmtes Thema im gesamten Umfeld der Thematik sexualisierter Gewalt orientieren. Der Band richtet sich daher nicht nur an Personen aus der Wissenschaft, sondern auch an Praktiker aus Polizei, Justiz sowie den Beratungs- und Therapiestellen.

Und schließlich dürften auch Opfer von sexualisierter Gewalt auf viele ihrer Fragen in diesem Handbuch Antworten finden.

## Was ist uns aufgefallen bei der Lektüre?

Über sexualisierte Gewalt zu sprechen, erfordert viel Fingerspitzengefühl. Eindrücklich zeigt etwa Reinhard Plassmann auf, wie ein von sexualisierter Gewalt betroffenes Opfer von Schuld, Scham, Loyalität und Angst geprägt ist, und erklärt vor diesem Hintergrund, weshalb viele Opfer von sexualisierter Gewalt erst sehr spät, wenn überhaupt, Anzeige erstatten können. Das Dilemma bei der Bearbeitung des Themas zeigen beispielhaft auch die Beiträge von Elgin Bröhmer und Thomas Görger auf, die beide auf der vermeintlich „falschen“ Seite stehen, Frau Bröhmer als Strafverteidigerin und Herr Görger als Medienschaffender. Die Autoren behandeln das schwierige Thema ganz unterschiedlich, manche wissenschaftlich nüchtern, andere aus einer eher erzählenden Perspektive.

Wie umgehen mit einer (mutmaßlichen) Gewalterfahrung, bei der oft niemand anwesend war außer Täter und Opfer, die in intimsten Bereichen ihres Wesens Enttäufung bzw. Überwältigung erlebten? Wie den Machtverhältnissen und nicht selten den Verstrickungen zwischen Tätern und Opfern gerecht werden? Wie in allen angesprochenen Berufsbereichen helfen, dass die Betroffenen dieser Erfahrungen angemessen ihre Verantwortung wahrnehmen bzw. die Tat verarbeiten können? Die verschiedenen Beiträge heben die enorme Komplexität des Problems heraus. Gleichzeitig machen sie den Versuch, konkrete Handlungsanweisungen zu formulieren (siehe etwa Jan Gysi „Fünf Konzepte zur Veranschaulichung

komplexer Dynamiken bei sexualisierter Gewalt“). Nahlah Saimieh bringt die große Herausforderung mit folgenden Worten auf den Punkt: „Die Begutachtung und Therapie von Sexualstraftätern gehört forensisch-psychiatrisch zu den anspruchsvollsten Aufgaben und erfordert von allen beteiligten Personen spezifische professionelle Kompetenzen, die nicht per se durch eine allgemeine therapeutische Ausbildung abgedeckt werden.“

Wie ein roter Faden zieht sich ein Anliegen durch das Handbuch: zusätzliche Frustration oder Schlimmeres bei Gewaltopfern zu vermeiden. Das auch zu schaffen, setzt fachliches Spezialwissen voraus. Ohne diese Kenntnisse ist das Risiko groß, dass entweder überreagiert und ungerechtfertigt gehandelt wird. Oder dass es zu einer Retraumatisierung des Opfers und einer Entlastung des Täters kommen kann. Und wer kommt für die Kosten auf? Prägnant stellt etwa Cristina Schiavi fest, dass häufig alle Voraussetzungen für einen Schadenersatz erfüllt sind und trotzdem keine Entschädigung an das Opfer entrichtet wird: „Somit kann und wird es in den meisten Fällen zu einer zusätzlichen Frustration des Opfers kommen, wenn bewiesen wird, dass der Schaden immens ist, dass der Täter für den Schaden aufkommen müsste, aber das Opfer dennoch höchstens einen Bruchteil des entstandenen Schadens vom Täter vergütet erhält, da er für den Schaden nicht aufkommen kann.“ Auch Christoph Erdös weist auf die ungenügende finanzielle Kompensation der Opfer hin: „Die ‚Wiedergutmachung‘ besteht ausschließlich – wenn überhaupt – in Form einer Geldleistung. Sogenannte Genugtuungen (Schmerzensgeld) orientieren sich an einer Gerichtspraxis, welche für Opfer häufig als weitere Demütigung empfunden wird, da die Beträge sehr tief gehalten sind.“ Schließlich zeigt Christoph Müller-Pfeiffer die Grenzen der Medizin bei der Bewältigung von sexualisierter Gewalt

auf. Er weist darauf hin, dass Unfall- und Haftpflichtversicherungen sich in der Regel eine gutachterliche Einschätzung des prozentualen Ausmaßes wünschen, mit dem jeder kausale Faktor zum Gesundheitsschaden beigetragen hat – „ein Anspruch, den die Medizin häufig nicht erfüllen kann“.

Manche Erkenntnisse in diesem Buch sind erschütternd:

- Dass nur ein Bruchteil der Opfer überhaupt Anzeige erstattet und es trotz aller Aufklärungskampagnen und öffentlicher Diskussionen um sexualisierte Gewalt in Familien, Schulen, Heimen und kirchlichen Institutionen etc. nur in sehr wenigen Fällen zu einer strafrechtlichen Verurteilung des Täters kommt. Noch schwieriger wird die Ahndung sexualisierter Gewalt durch mehrere Täter und Tätergruppen.
- Dass es immer noch Vergewaltigungsmythen gibt und diese einen erheblichen Einfluss auf das Verhalten der involvierten Personen aus Polizei und Justiz ausüben.
- Dass das Recht sexualisierte Gewalt nur begrenzt sühnen kann, häufig ganz entgegen der Hoffnung und Erwartung der Anzeigenden und ihrer Helferinnen.
- Dass sexualisierte Gewalt gerade bei sehr verletzlichen Gruppen wie körperlich, seelisch oder geistig eingeschränkten Menschen sehr schwer festzustellen ist.
- Dass sexualisierte Gewalt bei Kindern besonders schwerwiegende und häufig lebenslange Konsequenzen nach sich ziehen kann (siehe etwa Christoph Müller-Pfeiffer in diesem Band).

## Fazit

Die Prävention, Bewältigung und juristische wie therapeutische Behandlung von sexuali-

sierter Gewalt stellen ein Querschnittsproblem dar, das Fachleute aus ganz verschiedenen Fachbereichen betrifft. Keiner dieser Bereiche kann dieser Thematik allein gerecht werden. Fachübergreifende Kommunikation ist deshalb unumgänglich. Dieser Band und das Netzwerk, das die beiden Herausgeber damit aufgebaut haben, bietet dafür eine erste wertvolle Plattform. In dieser Richtung gilt es in Zukunft weiterzuarbeiten. Manche der Beiträge zeigen den zusätzlichen und transdisziplinären Forschungsbedarf auf. Nur wenn beispielsweise Richterinnen auch an Tagungen von Medizinern und Psychologen teilnehmen, wird sich ihr Verständnis des Opfers, das in ihren Augen häufig unglaublich wirkt, wandeln (Angela Ohno). Umgekehrt können Angehörige helfender Berufe lernen, dass Recht haben und Recht bekommen auch im Bereich sexualisierter Gewalt zwei sehr unterschiedliche Dinge sein können, und wie verschieden etwa die therapeutische und die juristische Denkweise sind. Gemeinsame Fortbildungen in den diversen Disziplinen können da von unschätzbarem Wert sein. Oder mit den Worten von Friesa Fastie: „Weiterbildungen versprechen dann einen großen Lerneffekt, wenn Referenten mit eigener umfangreicher Berufserfahrung in diesen spezifischen

Strafverfahren gemeinsam – anstatt allein und täglich wechselnd – lehren.“ In eine ähnliche Richtung argumentiert auch Monika Egli-Alge, wenn es um das Thema Begutachtung geht: „Diese Entwicklungen in Richtung Ausweitung der Qualität aussagepsychologischer Gutachten müssen weiter vorangetrieben werden. Von besonderer Bedeutung und mit hoher Wahrscheinlichkeit nachhaltigem Nutzen sind interdisziplinäre Weiterbildungen und die Förderung des Austausches zwischen den beteiligten Disziplinen.“ Gerade komplexen Traumafolgestörungen kann die Aussagepsychologie bislang nicht gerecht werden; hier bedarf es dringend einer gründlichen Überarbeitung der Gutachter-Richtlinien und -Praxis.

Den Herausgebern gebührt besonderes Lob für die Initiative zu diesem Band. Es gehört neben der Fachkenntnis ebenso viel Mut, Tatendrang wie auch Durchhaltewillen dazu, ein Handbuch dieser Art zu realisieren. Wer immer sich in Zukunft mit sexualisierter Gewalt auseinandersetzt, wird nicht darum herumkommen, diesen Band zu konsultieren und neue Forschungsarbeiten darauf abzustützen. Dabei kann dieser Sammelband nur ein Anfang sein. Trotz dieser herausragenden Leistungen bleibt in dieser Hinsicht auch in Zukunft noch viel zu tun.

## Vorwort der Herausgeber

Peter Rügger & Jan Gysi

*„You are the cause, I am the effect. You have dragged me through this hell with you, dipped me back into that night again and again. You knocked down both our towers, I collapsed at the same time you did. If you think I was spared, came out unscathed, that today I ride off into sunset, while you suffer the greatest blow, you are mistaken. Nobody wins. We have all been devastated, we have all been trying to find some meaning in all of this suffering. Your damage was concrete; stripped of titles, degrees, enrollment. My damage was internal, unseen, I carry it with me. You took away my worth, my privacy, my energy, my time, my safety, my intimacy, my confidence, my own voice, until today.“<sup>1</sup>*

(aus einem offenen Brief eines Opfers von sexueller Nötigung an den Täter nach dessen Verurteilung, in Santa Clara, Kalifornien, USA, 2015/2016)

Nichts ist mehr, wie es einmal war. Durch die Tat kann das Grundvertrauen der Opfer nicht nur in sich selbst, sondern auch in andere Menschen erschüttert werden. Was können wir tun? Diese Frage bildet die Basis

unseres Buchs, das gestützt auf neueste Erkenntnisse und Erfahrung von Spezialisten<sup>2</sup> aus verschiedensten Fachgebieten Antworten und Empfehlungen für die Praxis in Therapie, Strafverfolgung, Justiz, Beratung und Opfervertretung geben will und weitere Forschung anregen möchte.

Zum vorliegenden Handbuch angeregt wurden die beiden Herausgeber durch die Vorbereitungen auf den Kongress der „European Society for Trauma and Dissociation (ESTD)“ in Bern im November 2017. Dieser Kongress förderte die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter anderem zu sexualisierter Gewalt erstmalig auf internationaler Ebene.

Es galt anschließend, die Idee zu konkretisieren, indem Themen zu formulieren und Autorinnen dazu zu suchen waren. Der Kontakt und die Auseinandersetzung mit ihren Beiträgen war für uns sehr spannend, galt es doch immer, sowohl den psychiatrisch-psychologischen Aspekt wie auch die Sicht der Strafverfolgung einzubringen und gestützt darauf Wünsche und Anregungen mit den Autoren zu diskutieren. Die offene und engagierte Diskussion war für uns sehr bereichernd.

Wie kaum ein anderes Thema ist sexualisierte Gewalt sowohl für die Therapie und Beratung wie auch für die Strafverfolgung und die Gerichte äußerst komplex. Dabei bildet das Opfer in der Regel die wichtigste Zeugin und den Schlüssel zu Anklage und Verurteilung. Die Erwartungen der Strafverfolgung an die Aussagen des Opfers sind hoch – ebenso sind es aber auch die Erwartungen des Opfers, nicht unter Druck ge-

1 Victim Impact Statement (B-Turner VIS), „People of the State of California v. Brock Allen Turner“, 2015, [www.sccgov.org](http://www.sccgov.org) (Zugriff: 21.03.2017).

2 In diesem Sammelband achten wir auf eine geschlechtsneutrale Sprache, indem wir entweder eine neutrale Ausdrucksweise oder nach Zufall die männliche und weibliche Form verwenden. Sämtliche Bezeichnungen gelten immer sowohl für Frauen als auch für Männer.

setzt zu werden, ernst genommen zu werden, wieder Sicherheit und Planbarkeit statt Ausgeliefertsein zu erleben. In einem Spannungsfeld stehen auch der Bedarf nach einer möglichst raschen therapeutischen Aufarbeitung und Heilung und das Bedürfnis der Strafverfolgung nach einem unbeeinflussten Opfer.

Betroffene sexualisierter Gewalt möchten Vertrauen fassen, um ihren Beitrag dazu liefern zu können, den Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Dieses Vertrauen ist fragil und muss durch alle, die mit Betroffenen zu tun haben, erworben werden. Letztlich geht es weniger um eine harte Strafe, als vielmehr um die klare Haltung von Familie, Freunden, der Gesellschaft sowie dem Staat,

sich mit dem Opfer solidarisch zu zeigen und die Tat zu missbilligen, worauf das Opfer wieder Halt fassen und genesen kann.

Das Thema der Verbesserung des Umganges mit Opfern sexualisierter Gewalt aus einer interdisziplinären Sicht und ihr persönliches Engagement brachte die Herausgeber zusammen, was nicht nur zur Erweiterung ihres Horizonts und zur Herausgabe dieses Buches, sondern auch zu einer persönlichen Freundschaft führte.

Wir möchten uns bei allen Autoren für Ihre Beiträge, beim Hogrefe Verlag für die Unterstützung und das Vertrauen und bei unseren Familien für ihr Verständnis für die mit der Entstehung dieses Buches verbundenen Abwesenheiten bedanken.



# 1 Einige Grundlagen zu sexualisierter Gewalt



## 1.1

## Psychotraumatologie in Sexualstrafverfahren

Jan Gysi

### Sexualstrafverfahren als besondere Herausforderung

Sexualstrafverfahren sind für Polizei und Justiz besonders herausfordernde Prozesse (Schafran et al., 2011). Eine Untersuchung mit 42 US-amerikanischen Richtern ergab, dass Richter generell fanden, dass Sexualstrafverfahren schwieriger zu führen seien: aus legalen und technischen Gründen, aufgrund von besonderen persönlichen und emotionalen Herausforderungen, wegen der oft großen öffentlichen Aufmerksamkeit und des erhöhten öffentlichen Drucks (Bumby & Maddox, 1999). Einige Richter beschrieben in dieser Untersuchung, dass das Justizsystem zu wenig sensibel mit Opfern umgehe, dass die Beweisvorschriften Verurteilungen erschwerten und das Verbergen der Wahrheit unterstützten, und dass in der Justiz die psychische Störung der Täter mehr Beachtung finde als die Auswirkungen der Tat auf die Opfer. Schwierig sei im Weiteren, dass die Opfer oft nur ungenügend in Strafverfahren mitwirkten, dass die Glaubwürdigkeit der Opfer häufig schwierig einzuschätzen sei, und dass es in vielen Fällen Widersprüche bei den Beweisen gebe.

Auch in Europa scheinen Sexualstrafverfahren eine besondere Herausforderung darzustellen. Ein Hinweis darauf ist der international niedrige Anteil der Verurteilungen nach Anzeigen von Sexualstraftaten. Bei einer Quote an Falschanzeigen unter 10% (Ferguson & Malouff, 2016; Lovett & Kelly, 2009) kommen wir in den deutschsprachi-

gen Ländern auf eine Verurteilungsrate von knapp 20% [Prozentsatz der Verurteilungen in verschiedenen Ländern: Italien 27%, Frankreich 25%, Schweiz: 18%, Österreich: 17%, Deutschland: 13%, Schweden: 10% (Lovett & Kelly, 2009)].

Hochgerechnet würde dies ergeben, dass 70% der Strafverfahren eingestellt werden, obwohl eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung stattgefunden hat. Eine Untersuchung in 26 Ländern der EU zur Frage, zu welchem Zeitpunkt Verfahren eingestellt werden, ergab, dass 41% der Verfahren ohne Anhörung von Opfern und/oder Verdächtigen oder ohne Identifizierung des Verdächtigen eingestellt werden. In je einem

Faktoren beim Opfer, die zu einer Verurteilung des Angeklagten beitragen (Lovett & Kelly, 2009):

- Geschlecht weiblich
- Keine Behinderung/Beeinträchtigung
- Kein Alkoholkonsum
- Nachweisbare Spuren und Verletzungen
- Nähe zu Vergewaltigungsmythen

Faktoren beim Angeklagten, die zu einer Verurteilung beitragen (Lovett & Kelly, 2009):

- Migrationshintergrund
- Alkoholkonsum
- Vorstrafen
- Fremdtäter (kein Partner oder Ex-Partner)
- Nähe zu Vergewaltigungsmythen

weiteren Viertel der Verfahren erfolgte die Einstellung im weiteren Verlauf der Ermittlungen und vor Beendigung der Beweisaufnahme (z.B. wegen mangelnder Kooperation der Anzeigenden), respektive vor Erhebung einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft. In dieser Untersuchung wurden unzureichende Beweislage (30%) und Rückzug oder mangelnde Kooperation der Opfer (27%) als häufigste Gründe für den Abbruch von Verfahren gefunden (Lovett & Kelly, 2009).

Seit 1980 bietet das „National Judicial Education Program (NJEP)“ in den USA spezielle Weiterbildungen für Richter über die Grundlagen zu sexualisierter Gewalt an. In einer Umfrage bei Richtern, die diese Weiterbildungen besucht haben, wurde die Frage gestellt, was Richter gerne vor ihrem ersten Sexualstrafprozess gewusst hätten (Schafran et al., 2011). Insgesamt 14 der in dieser Befragung erwähnten Punkte werden in diesem Beitrag kurz vorgestellt und erläutert, zum Teil adaptiert auf die Gegebenheiten in Europa respektive Deutschland, Österreich und der Schweiz.

### 1. Vergewaltigungsmythen und Stigmatisierungen als zentrales Hindernis

Durch die gesamte Fachliteratur zu Sexualstrafdelikten (speziell in der englischsprachigen Literatur) zieht sich der Hinweis, dass Vergewaltigungsmythen und Stigmatisierungen nachweislich einen negativen Einfluss auf Strafverfahren haben, da sie aufgrund von Voreingenommenheit Misstrauen gegenüber Opfern fördern und in der Folge zu einem Mangel an Objektivität führen (IACP, 2011; Kelly, Lovett, & Regan, 2005; Lonsway & Archambault, 2006/2012; Lonsway, Archambault, & Berkowitz, 2007; Lovett & Kelly, 2009; Oregon, 2009; Schafiran et al., 2011).

Vergewaltigungsmythen sind vorurteilsbehaftete, stereotype oder falsche Annahmen über Vergewaltigung, Täter und Opfer von Vergewaltigungen (Beispiele für Vergewaltigungsmythen: „Wer vergewaltigt wird, ist immer irgendwie auch selber schuld“, „Die meisten Anzeigen sind falsch“). Opferfeindliche Voreinstellungen beeinflussen, wie Informationen aufgenommen und verarbeitet werden, welche Hinweise in welcher Art und Weise beachtet werden, und welche Abklärungen erinnert werden. Diese Vergewaltigungsmythen können mit Fragebögen abgeklärt werden (Gerger, Kley, Bohner, & Siebler, 2013).

Dieser Mangel an Objektivität und Neutralität als Folge der Beeinflussung durch Vergewaltigungsmythen muss nicht unbedingt bewusst ablaufen, er kann sich als unbewusster Prozess entwickeln. Fachleute können durchaus der Meinung sein, dass sie unvoreingenommen auf das Opfer zugehen, obwohl dies bei objektiver Betrachtung von außen nicht mehr der Fall ist. Verschiedene Studien haben Vergewaltigungsmythen sowohl in Polizei und Justiz wie auch in der Psychotherapie nachgewiesen (für eine Übersicht siehe Artikel 1.3 von B. Krahe und Kapitel 1.4 von S. Schwark et al.).

Auch bei Rechtsanwälten konnten Vergewaltigungsmythen nachgewiesen werden. In einer Untersuchung fand Werner „einen direkten Zusammenhang zwischen der Aktivierung von Vergewaltigungsmythenakzeptanz und dem Commitment gegenüber einem potentiellen Vergewaltigungsopfer bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten“. Je mehr ein Rechtsvertreter in dieser Studie an Vergewaltigungsmythen glaubte, desto schwächer war der Einsatz für die potentielle Mandantin. Das Ausmaß der Präsenz von Vergewaltigungsmythen zeigte dabei keinen Zusammenhang zu Geschlecht oder Dauer der Be-

rufserfahrung des Rechtsvertreters. Daraus abgeleitet ergibt sich die Empfehlung für Opfer, sich lieber von einem männlichen Rechtsvertreter ohne Vergewaltigungsmythen als von einer Anwältin mit solchen falschen Vorstellungen vertreten zu lassen (Werner, 2010). Betroffene von sexualisierter Gewalt sind in der Regel darauf angewiesen, dass Opferberatungsstellen die von ihnen empfohlenen Rechtsvertreter ausreichend auf fachliche Kompetenz und Wissen zu Vergewaltigungsmythen abgeklärt haben, da sie dies in einer Notsituation und ohne entsprechende Kenntnisse normalerweise nicht selber herausfinden können.

## 2. Sexualdelikte sind Machtdelikte

Ein zentraler Vergewaltigungsmythos ist die Annahme, dass es bei sexualisierter Gewalt primär um Sex gehe, statt um das Ausüben von Macht und Unterdrückung (Gerstendörfer, 2007). Neuere Konzepte erachten die sexuelle Handlung nur als einen Teilaspekt der kriminellen Handlung, der für sich genommen bereits tiefgreifende psychische und körperliche Konsequenzen für das Opfer hat (siehe auch Kapitel 2.3 von Y. Schlumpf & L. Jäncke sowie Kapitel 2.4 von C. Müller-Pfeiffer) (Herman, 1997; Huber, 2003a, 2003b; Van der Hart, Nijenhuis, & Steele, 2006).

In obengenanntem Leitfaden für Richter schreiben Schafran et al.: „Sexualstrafverfahren stellen eine außergewöhnliche Herausforderung für die Justiz dar. Dies, weil sie mit einer Vielzahl von tief verankerten stereotypen Vorstellungen und falschen Konzepten behaftet sind, welche Gerichtsverfahren aushöhlen können (...). Der weitverbreitete Irrglaube, dass es bei Vergewaltigungen um sexuelle Lust gehe – statt um

Macht und Kontrolle –, beeinflusst jeden Aspekt des Umgangs des Justizsystems mit sexueller Gewalt (...). Solche Straftaten durch diese voreingenommene und falsch informierte Optik zu betrachten hat zu tiefgreifenden fehlerhaften polizeilichen Abklärungen, Strafverfahren, Juryentscheiden, Medienberichten und Reaktionen der Öffentlichkeit geführt“ (Schafran et al., 2011).

## 3. Weshalb Opfer keine Anzeige erstatten

Nicht nur die Verurteilungsraten sind international sehr niedrig. Verschiedene Untersuchungen weisen darauf hin, dass nur ein kleiner Teil aller Sexualstraftaten überhaupt angezeigt werden. Wie D. Hellmann in diesem Buch schreibt (siehe Kapitel 1.2 von D. Hellmann), ist es schwierig, verlässliche Zahlen zur Prävalenz von sexualisierter Gewalt zu erheben. Generell können wir aber davon ausgehen, dass maximal etwa 20 % aller Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung jemals zur Anzeige gebracht werden (Bundesrat, 2013; Carretta, Burgess & DeMarco, 2015; Tjaden & Thoennes, 2000, 2006).

Ein zentrales Problem ist dabei, dass viele Opfer von Sexualstraftaten gar nie über ihre Gewalterfahrungen berichten, nicht einmal ihren Angehörigen oder Menschen in Helferberufen. In der „US National Women’s Study“ berichteten 28 % der befragten Frauen, die angaben, als Kind vergewaltigt worden zu sein, dass sie nie mit jemandem darüber gesprochen hätten. 47 % sprachen über einen Zeitraum von 5 Jahren nicht darüber. Je jünger das Opfer zum Tatzeitpunkt und je enger die Verbindung zum Täter war, desto länger dauerte es tendenziell bis Opfer über die Gewalterfahrung mit Angehörigen zu sprechen begannen (Smith et al., 2000). Schuld- und Schamgefühle re-

duzierten die Wahrscheinlichkeit zusätzlich, mit anderen Menschen darüber zu sprechen (Starzynski et al., 2005). Maßnahmen, die darauf abzielen, in Zukunft die Anzeige- und Verurteilungsraten zu erhöhen, sollten auch anstreben, dass mehr Betroffene überhaupt mit jemanden über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen wagen.

Um eine Anzeige zu erstatten, müssen Opfer zuerst verschiedene innere und äußere Hürden überwinden:

1. Akzeptieren, dass Gewalterfahrung tatsächlich stattgefunden hat (überwinden der Tendenz zur inneren Verleugnung)
2. Reflektieren, wer als mögliche Vertrauensperson infrage kommt und welche möglichen Implikationen das Sprechen über die Gewalterfahrung haben könnte
3. Sich an eine Vertrauensperson wenden
4. Falls diese Vertrauensperson negativ reagiert: weitere Vertrauensperson suchen (eventuell mehrfach)
5. Fachperson aufsuchen: Beratungsstelle, Anwalt, Psychotherapeutin, andere
6. Anzeige erstatten

Daraus lässt sich erkennen, dass der Weg von einer Gewalterfahrung zu einer Anzeige manchmal eine gefühlte Weltreise sein kann und deshalb lange dauern kann.

Wie bei Fachleuten spielen Vergewaltigungsmythen auch bei Opfern eine Rolle und beeinflussen die Wahrscheinlichkeit, ob sie Anzeige erstatten. Vergewaltigungsmythen beeinflussen die Art und Weise, wie Betroffene ihre Erfahrung beurteilen und ob resp. wie rasch sie Anzeige erstatten. Die Anzeigewahrscheinlichkeit ist höher, wenn eines oder mehrere der folgenden Merkmale erfüllt sind (Bachmann, 1998; Chen & Ullman, 2010; Du Mont, Miller & Myhr, 2003; Edward & MacLeod, 1999; McGregor, Wiebe, Marion & Livings-

tone, 2000; Starzynski, Ullman, Townsend, Long & Long, 2007):

- Keine Beziehung zwischen Opfer und Täter
- Täter hat Waffe benutzt
- Opfer hat körperliche Verletzungen
- Ort der Gewalthandlung: keine Privatwohnung

Eine weitere Ursache für den Entscheid, keine Anzeige zu erstatten, ist laut verschiedenen Untersuchungen die Angst, durch die Polizei für die Tat verantwortlich gemacht, respektlos behandelt, stigmatisiert, retraumatisiert oder zurückgewiesen zu werden (Ahrens, Campbell, Ternier-Thames, Wasco & Sefl, 2007; Chen & Ullman, 2010; Konradi & Burger, 2000; Patterson, Greeson & Campbell, 2009; Rennison, 2002).

Neben Vergewaltigungsmythen und negativen Erwartungen gegenüber Polizei und Justiz scheinen die Stärke der posttraumatischen Belastungsstörung und der depressiven Symptomatik dazu zu führen, dass Opfer von Sexualdelikten eher nicht Anzeige erstatten (Starzynski et al., 2005). Dies bestätigt die Erfahrung in vielen Traumatherapien, dass je stärker jemand traumatisiert ist es umso länger dauert, bis die Betroffene Hilfe holen kann und allenfalls eine Anzeige erwägt (Huber, 2003a, 2003b). In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass gerade diejenigen Täter, welche die heftigste Gewalt ausüben, am wenigsten zu befürchten haben, dass Opfer sich an andere Menschen wenden und Anzeige erstatten (siehe auch unten).

Die tiefen Anzeigequoten sind auch aus der Perspektive der Gesundheitsversorgung ein Problem, denn wer nicht anzeigt, lässt sich nach einer sexualisierten Gewalterfahrung eher nicht medizinisch untersuchen und behandeln und nimmt keine therapeutische Unterstützung in Anspruch (Carretta et al., 2015).

Die tiefe Anzeigequote kann, neben all den anderen genannten Gründen, auch damit zu tun haben, dass viele Psychotherapeuten von einer Anzeige abraten, dabei aber, abgesehen von negativen Erfahrungen bei der Begleitung ihrer Klientinnen in solchen Verfahren, oft zu wenig über die einschlägige Arbeit von Polizei und Justiz informiert sind. Bemerkenswert ist zum Beispiel, dass selbst an Kongressen zu Psychotraumatologie fast nie Richter, Staatsanwälte, Polizisten oder Forensiker als Referenten eingeladen werden und sich dadurch eine einseitige Sichtweise ergeben kann. Die verbesserte Aufklärung von Psychiatrie und Psychotherapie zu den Abläufen bei Anzeigerstattung und Gerichtsverfahren könnte Opfern helfen, eher Anzeige zu erstatten und dadurch indirekt weitere potentielle Gewaltopfer schützen.

#### 4. Mythos der hohen Zahl an Falschanschuldigungen

Wie B. Krahe (Kapitel 1.3) und S. Schwark et al. (Kapitel 1.4) in diesem Buch ausführen, sind Annahmen, dass die meisten Anzeigen falsch sind, nicht berechtigt. Wir wissen aus der Forschung, dass unter 10 % aller Anzeigen tatsächlich Falschanzeigen sind (L Kelly et al., 2005; D. Lisak, Gardinier, Nicksa & Cote, 2010; Lovett & Kelly, 2009).

Wenn Polizisten, Staatsanwälte und Richter die Ansicht vertreten, dass die meisten Anzeigen falsch seien, dann besteht gemäß verschiedenen Autoren ein deutlich erhöhtes Risiko, dass Opfer die Zusammenarbeit sistieren und schlimmstenfalls behaupteten, sie hätten bei der Erstaussage gelogen. In der Folge würden viele auf reale Gewalttaten basierende Anzeigen eingestellt werden (L Kelly et al., 2005; Lonsway et al., 2007; Lovett & Kelly, 2009).

#### Falschanzeigen

Definition von Falschanzeige gemäß „International Association of Chiefs of Police“: Eine Falschanzeige kann bewiesen werden (das heißt, es kann der Beweis erbracht werden, dass das angebliche Opfer bewusst die Unwahrheit erzählt hat)(IACP, 2011). Diese Definition entspricht dem Straftatbestand der falschen Anschuldigung gemäß Art. 303 StGB-CH und § 164 StGB-D.

Keine Falschanzeigen: Opfer widerruft Aussagen, Mangel an Beweisen, Opfer war zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten, u.a. Solche Fälle sollten statistisch nicht unter Falschanzeigen eingeordnet werden (Liz Kelly, 2010).

Verschiedene internationale Untersuchungen zu Falschanzeigen (siehe Kapitel 1.3 von B. Krahe und Kapitel 1.4 von S. Schwark et al.): Falschanzeigequoten zwischen 1 und 10 %.

Risikofaktoren beim Opfer für Vorwurf einer Falschanzeige (D. Lisak et al., 2010): Opfer stand zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen, Opfer mit Traumatisierung in der Vorgeschichte, Opfer mit psychischen Vorerkrankungen (speziell Selbstverletzungen), Migrationshintergrund des Opfers

Auch Rechtsanwälte können den Mythos der hohen Zahl an Falschanzeigen vertreten. In einem Interview in einer Schweizer Zeitung im Juni 2016 wird ein Rechtsanwalt zitiert, wonach es eine Statistik gäbe, die besage, „dass 50 % aller angezeigten Vergewaltigungen falsch sein sollen“. Im gleichen Interview erwähnt er, dass er kaum mehr Opfer vor Gericht vertrete, weil die Opfervertretung „eine relativ einfache Materie“ sei und